

Satzung des VBC Kaiserslautern e.V.

- § 1 Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Volleyball Club Kaiserslautern e.V.“. Der VBC Kaiserslautern e.V. mit Sitz in Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 (1) Zweck des Vereins ist die Betätigung und Förderung des Volleyballsports.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Leibesübungen. Hierzu stellt der Verein seine Einrichtungen zur Verfügung.
- § 4 (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 5 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 6 Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- § 7 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 8 (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- § 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- § 10 Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
- § 11 (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Bei dessen Verhinderung tritt der erweiterte Vorstand in Kraft. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
(2) Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neuen Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
- § 12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- § 13 Die Kasse des Vereins wird vor Neuwahlen des Vereinsvorstandes durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- § 14 (1) Sämtliche Vorstandsmitglieder sowie der Sportwart arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Sollten durch die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte Auslagen entstanden sein, werden sie vom Verein ersetzt. Die Auszahlung der Kosten ist beim Schatzmeister zu beantragen.
(2) Über Ausgaben, die durch einen der beiden Vorsitzenden bestätigt wurden, kann jedes Vorstandsmitglied ohne besonderen Beschluß des Vorstandes frei verfügen.
- § 15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Verband der Deutschen Sporthilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.